



BERICHT

**Bischöflicher Stuhl
zu Essen,
Körperschaft des
öffentlichen Rechts**

Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Bischöflicher Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	1.828.090,00	1.840.075,00
II. Finanzanlagen	120.000,00	120.000,00
	<u>1.948.090,00</u>	<u>1.960.075,00</u>
B. Umlaufvermögen		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	90.621,45	90.314,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	71,39
	<u>2.038.711,45</u>	<u>2.050.461,05</u>
Treuhandvermögen "Wenner"	4.493.895,06	3.826.931,63
Treuhandvermögen "Schneider"	161.607,00	156.900,00

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Rücklage	2.035.508,27	2.047.161,05
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	<u>2.035.508,27</u>	<u>2.047.161,05</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	3.203,18	3.300,00
	<u>2.038.711,45</u>	<u>2.050.461,05</u>
Treuhandverbindlichkeiten "Wenner"	4.493.895,06	3.826.931,63
Treuhandverbindlichkeiten "Schneider"	161.607,00	156.900,00

Bischöflicher Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2 0 1 9		2018
	€	€	€
1. Erträge aus laufender Verwaltung			
1.1 Erträge aus Vermietung	78.104,64		69.079,52
1.2 Erträge aus Veräußerung Immobilie	<u>508.403,00</u>		<u>0,00</u>
		586.507,64	69.079,52
2. Aufwendungen aus laufender Verwaltung			
2.1 Aufwendungen für Bauerhaltung	10.828,18		92.034,82
2.2 Aufwendungen aus Vermietung	11.338,34		14.781,98
2.3 Aufwendungen für Gebäudeversicherung	1.004,22		1.004,22
2.4 Abschreibung Gebäude	23.606,00		24.623,00
2.5 Sonstige Aufwendungen	3.267,78		3.008,73
2.6 Aufwendungen aus Ergebnisabführungen	<u>124.327,61</u>		<u>4.707,00</u>
		174.372,13	140.159,75
3. Verwaltungsergebnis		412.135,51	- 71.080,23
4. Finanzergebnis			
4.1 Wertpapiererträge	63.876,71		193,04
4.2 Zinserträge aus Genossenschaftsanteilen	9.117,00		9.117,00
4.3 Zuschreibung auf Wertpapiere	144.236,22		0,00
4.4 Abschreibung auf Wertpapiere	<u>0,00</u>		<u>144.236,22</u>
		217.229,93	- 134.926,18
5. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) einschließlich Sondervermögen		629.365,44	- 206.006,41
6. Entnahme Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) Sondervermögen "Wenner"		<u>641.018,22</u>	<u>- 194.612,68</u>
7. Jahresfehlbetrag (-) ohne Sondervermögen		- 11.652,78	- 11.393,73
8. Verlustvortrag (-)		0,00	- 36.552,95
9. Entnahme aus Rücklage		<u>11.652,78</u>	<u>47.946,68</u>
10. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bischöflicher Stuhl zu Essen, Essen

Anhang für das Rechnungsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Essen mit Sitz in Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an deren Spitze der Diözesanbischof zu Essen steht. Der Bischöfliche Stuhl wurde mit Vertrag vom 19. Dezember 1956 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl gemeinsam mit dem Bistum Essen und dem Domkapitel zu Essen errichtet. Der Vertrag stellt eine ergänzende Vereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 9 des Vertrages vom 14. Juni 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Gemäß Nr. 697 der Essener Synodalstatuten (SSE) ist der Bischöfliche Stuhl Rechtsträger des bischöflichen Tafelgutes gemäß dem kirchlichen und dem staatlichen Recht. Der Bischöfliche Stuhl führt neben dem eigenen Vermögen zwei Sondervermögen (im Folgenden kurz SV), die dem Bischöflichen Stuhl aus Nachlässen von Privatpersonen zugeflossen sind. Die zweckbestimmte Verwendung der Erträge (zugunsten der Priesterausbildung) erfolgt treuhänderisch durch den Bischöflichen Stuhl.

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls wurde bis zum 31.12.2003 in der Jahresrechnung des Bistums Essen als Treuhandvermögen ausgewiesen. Seit dem 01.01.2004 wird der Bischöfliche Stuhl in eigener Rechnung geführt. Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls erfolgt durch die Hauptabteilung 2 „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ für den Generalvikar im Auftrag des Bischofs von Essen.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Sondervermögen ist neben dem codex iuris canonici und den Synodalstatuten das „Statut für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen“ vom 18.07.1977 maßgeblich.

Die Geschäftsvorfälle des Bischöflichen Stuhls zu Essen werden doppisch auf Basis der kaufmännischen Buchführung verarbeitet. In der Eröffnungsbilanz wurden Grundstücke zunächst nicht bewertet. Die Firma Immobilien Expertise GmbH, Essen, hat in 2015 das Bischofshaus sowie die Wohn- und Geschäftshäuser des SV Wenner, Schönleinstr. 32 und Savignystr. 71, mit Stand 31.12.2013 bewertet. Aus den Wertgutachten sind die gem. Ertragswertverfahren ermittelten Werte in die Bilanz des Bischöflichen Stuhls aufgenommen worden.

Die Immobilie Schönleinstraße 32 ist 2019 mit einem Gewinn von 508.403 € veräußert worden. Die liquiden Mittel werden sukzessive angelegt. Im Sinne des Substanzerhalts der Stiftung wurden die beim Hausverkauf realisierten stillen Reserven der Rücklage aus Wertpapier- sowie Immobiliengewinnen zugeführt.

Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen

Sondervermögen Wenner

Gemäß Testament des Amtmanns a. D. Ernst Wenner vom 24. April 1959 und Nachtrag 1 vom 05. Mai 1970 ist der Bischöfliche Stuhl zu Essen als alleiniger Erbe eingesetzt worden „für eine zu errichtende Stiftung, deren Einnahmen (Reingewinn) für die Ausbildung von Geistlichen der röm. kath. Kirche verwandt werden soll“.

Entsprechend dem Statut für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen, obliegt die Verwaltung des Sondervermögens der Hauptabteilung 2 „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ im Zusammenwirken mit einem Kuratorium. Das Vermögen des SV Wenner besteht aus liquiden Mitteln, Wertpapieren und den Häusern Schönleinstraße 32 (verkauft in 2019) und Savignystraße 71 in Essen. Die Verwaltung und Abrechnung der Immobilien wird durch die Liegenschaftsabteilung über den Bistumshaushalt abgewickelt. Die Verwaltung der liquiden Mittel, Wertpapiere und die Weiterleitung der Überschüsse erfolgt, wie die gesamte übrige Abrechnung des Bischöflichen Stuhls, über die Abt. Haushalt und Rechnungswesen.

Laut Kuratoriumsbeschluss vom 15.06.1999 werden die jährlichen Erträge an den Bistumshaushalt (Spenden für die Ausbildung von Geistlichen im Bistum Essen) weitergeleitet.

Studienstiftung Prälat Schneider

Der am 16. Oktober 1987 verstorbene Prälat Heinrich Schneider hat gemäß Testament vom 22. Juni 1983 verfügt, dass ein Teil seines Vermögens in eine Studienstiftung zur Förderung geistlicher und kirchlicher Berufe fließen soll, die vom Bischöflichen Stuhl zu Essen errichtet werden sollte.

Auch hier ist gemäß dem vorgenannten Statut für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhles zu Essen, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen, die Verwaltung des Sondervermögens Aufgabe der Hauptabteilung 2 „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ im Zusammenwirken mit einem Kuratorium. Entsprechend den in der Kuratoriumssitzung vom 10.12.1992 beschlossenen Richtlinien für die Verwendung des Sondervermögens „Studienstiftung Prälat Schneider“ sind anspruchsberechtigt:

1. Nachkommen der Großeltern des Stifters väterlicher- und mütterlicherseits, und zwar Jungen, die Priester oder hauptberufliche Diakone werden möchten, und Mädchen, die den Beruf der Gemeindereferentin, Katechetin oder Religionslehrerin anstreben.
2. Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT zur Ausbildung von Priestern und Diakonen in Lateinamerika.

Die von den Anspruchsberechtigten nach Ziffer 1 nicht benötigten Erträge fließen dem Berechtigten nach 2 zu. Da keine Anspruchsberechtigten mehr bekannt sind, fließen die gesamten Erträge der Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind in der Haushaltsordnung für das Bistum Essen (HOBE) geregelt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Das **Sachanlagevermögen** wurde mit Ausnahme der Immobilien zu Anschaffungskosten aktiviert. Grundstücke und Gebäude wurden durch einen Sachverständigen mittels des Ertragswertverfahrens zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit diesem Wert zum 31.12.2013 gegen Erhöhung des Eigenkapitals in die Bilanz eingestellt.

Das Sachanlagevermögen wird, soweit es der Abnutzung unterliegt, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer des in der Bilanz ausgewiesenen Gebäudes (Bischofshaus) beträgt 50 Jahre.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden (Kurs-)Wert, auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung (mit Ausnahme von Anleihen), bilanziert.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Das **Treuhandvermögen** und die **Treuhandverbindlichkeiten** sind nach den oben aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten bewertet worden. Das im Treuhandvermögen bilanzierte Gebäude wird über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren planmäßig abgeschrieben. Die im Sondervermögen bilanzierten sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert und die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Grundstücke und Gebäude

Die Firma Immobilien Expertise GmbH, Essen, hat mit Stand 31.12.2013 das Bischofshaus sowie die Wohn- und Geschäftshäuser des SV Wenner, Schönleinstr. 32 und Savignystr. 71, bewertet. Aus den Wertgutachten sind die gem. Ertragswertverfahren ermittelten Werte in die Bilanz des Bischöflichen Stuhls aufgenommen worden.

	AHK	Zu-/	Afa	Buchwert	Buchwert	Afa
	31.12.2013	Abgang	kum.	31.12.2019	31.12.2018	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen						
Schönleinstr. 32, Grund	122.550	-122.550	0	0	122.550	0
Schönleinstr. 32, Gebäude	142.450	-119.047	23.403	0	122.100	3.053
RND: 35 Jahre	265.000	-241.597	23.403	0	244.650	3.053
Savignystr. 71, Grund	281.580	0	0	281.580	281.580	0
Savignystr. 71, Gebäude	428.420	0	51.408	377.012	385.580	8.568
RND: 50 Jahre	710.000	0	51.408	658.592	667.160	8.568
Bischofshaus, Grund	1.300.750	0	0	1.300.750	1.300.750	0
Bischofshaus, Gebäude	599.250	0	71.910	527.340	539.325	11.985
RND: 50 Jahre	1.900.000	0	71.910	1.828.090	1.840.075	11.985
Summe	2.875.000	-241.597	146.721	2.486.682	2.751.885	23.606

Verbindlichkeiten

Die unter dem Bilanzstrich im Sondervermögen Wenner und Prälat Schneider bilanzierten Verbindlichkeiten (TEUR 70, Vorjahr: TEUR 39) haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert. Es handelt sich wie zum Bilanzstichtag des Vorjahres um Verpflichtungen gegenüber dem Bistum Essen.

Guthaben bei Kreditinstituten: Girokonto Anteil SV Wenner

Das Bankguthaben des Sondervermögens Wenner weist aufgrund der oben erwähnten Veräußerung der Immobilie Schönleinstraße 32 eine Höhe von 902.274,87 € auf. Die Wiederrückführung des Kapitals erfolgt sukzessive.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Bischöfliche Stuhl erwirtschaftete Mieteinnahmen für die Häuser Schönleinstr. 32 und Savignystr. 71 in Essen in Höhe von TEUR 78. Aus der Veräußerung der Immobilie Schönleinstr. 32 wurde ein Gewinn von TEUR 509 erzielt. Die Finanzerträge aus Zinsen und Ausschüttungen kumulierten sich 2019 auf rd. TEUR 73. Durch die ausgesprochen gute Performance auf dem Wertpapiermarkt konnten zum 31.12.2019 durch Wertaufholung die Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert in Höhe von TEUR 144 aus 2018 wieder kompensiert werden. Stille Reserven bestehen zum Jahresende in Höhe von TEUR 409. Zum Höhepunkt der Corona-Virus-Pandemie (April 2020) waren die stillen Reserven zu einem hohen Anteil aufgezehrt.

Für die Gebäude Savignystr. Und Schönleinstr. sowie das Bischofshaus kommt es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 24.

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Immobilien einschl. Bauerhaltung belaufen sich aufgrund der wieder gesunkenen Bauerhaltungsaufwendungen auf TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 108).

Beim Allgemeinen Vermögen wird zukünftig kein Überschuss mehr erzielt werden können. Zinserträgen in Höhe von jährlich TEUR 4 stehen Aufwendungen für die AfA Bischofshaus in Höhe von TEUR 12 sowie Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung gegenüber.

Die Erträge der Studienstiftung Prälat Schneider in Höhe von TEUR 5 wurden an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT weitergeleitet.

Ein Überschuss des Sondervermögens Wenner wird grundsätzlich an den Bistumshaushalt für die Priesterausbildung abgeführt. Die hohen Verkaufserlöse des Hauses Schönleinstr. 32, die Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sowie gestiegene Zins- und Dividendenerträge führen insgesamt zu einem Überschuss in Höhe von TEUR 761. Hiervon sind TEUR 55 (Überschuss aus Vermietung) und TEUR 65 (Wertpapiererträge) direkt dem Bistumshaushalt gutgeschrieben worden. Der Überschuss aus der Immobilienveräußerung sowie die Zuschreibungen auf Wertpapiere sind zur Gewährleistung der Substanzerhaltung der ursprünglichen Stiftung der Rücklage für Wertpapier- und Immobiliengewinne zugeführt worden (TEUR 653).

V. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Im Berichtsjahr 2019 ist für die Leistung der Abschlussprüfer eine Rückstellung in Höhe von EUR 2.691,75 netto gebildet worden.

Angaben zu den Organen

Der Bischof

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

Der Generalvikar als gesetzlicher Vertreter des Bischöflichen Stuhls

Generalvikar Klaus Pfeffer, Essen

Der Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat des Bistums Essen als Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Daniel Beckmann, Hauptabteilungsleiter Finanzen und bischöfliche Immobilien

Dr. Karl Heinz Blasweiler, Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellvertretender Vorsitzender,

Dipl.-Kfm. Norbert Gockel, Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Rechtsanwalt Marcus Klefken, Dezernent Kirchengemeinden

Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Pensionär

Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater

Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Rose, Pfarrer

Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent, Pensionär

Frank Waab, Direktor des Amtsgerichts Marl

Msgr. Thomas Zander, Dompropst

Mitglieder bis 31.12.2019

Dr. Peter Güllmann, Bankvorstand, Sprecher des Vorstandes

Ass. (jur.) Gerhard Gördes, Pensionär

Dipl.-Kffr. Dr. Doris König, Geschäftsführerin

Albrecht von Loewenich, Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Neikes, Pfarrer

Heribert Preker, Finanzbeamter i. R.

Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. M. A. Christoph Rummel, Steuerberater, Leiter Steuern

Dr. Peter Speckamp, Richter am Finanzgericht

Fritz Stockhofe, Rechtsanwalt, stellvertretender Vorsitzender

Neue Mitglieder ab 01.01.2020

Christian Böckmann, Pfarrer

Esther Bohne, Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Thomas Breitfeld

Maximilian Hüls, Automobilkaufmann

Lars Martin Klieve, Stadtwerkevorstand

Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt

Caroline May, Richterin

Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt

Luidger Wolterhoff, Beigeordneter

Das Kuratorium für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen

Generalvikar Klaus Pfeffer als Vorsitzender

Dr. Daniel Beckmann, Leiter Hauptabteilung 2 des Bischöflichen Generalvikariates Essen

Domvikar Dr. Kai Reinhold, Regens des Bistums Essen

Der Bischöfliche Stuhl zu Essen hat keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Essen, den 30. Juli 2020

Der Generalvikar

Monsignore Klaus Pfeffer

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Bischöflicher Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bischöflicher Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bischöflicher Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bischöflichen Stuhls zu Essen zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bischöflichen Stuhls zu Essen vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Bischöflichen Stuhls zu Essen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Bischöflichen Stuhls zu Essen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Bischöflichen Stuhls zu Essen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Bischöfliche Stuhl zu Essen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bischöflichen Stuhls zu Essen vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 30. Juni 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt
Wirtschaftsprüfer

Gabriel
Wirtschaftsprüferin"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.